



Von außen konnten keine Sturm bedingten Schäden an den Dachflächenfenstern festgestellt werden. Das verbogene Scharnier muss sich aufgrund des Erscheinungsbildes bereits lange in dem Zustand befunden haben.

Fotos: Wöbken

Inszenierung eines Sturmschadens

SERIE SACHVERSTÄNDIGE » Am Pfingstmontag 2014 fegte ein starker Sturm über NRW. Viele Dächer waren zum Teil schwer beschädigt – Großeinsatz für die ansässigen Dachdeckerbetriebe. Doch nicht alles, was Versicherungen als Sturmschaden gemeldet wird, stammt von einem Unwetter. Der folgende Fall schildert den misslungenen Versuch, auf einen „fahrenden Zug zu springen“.

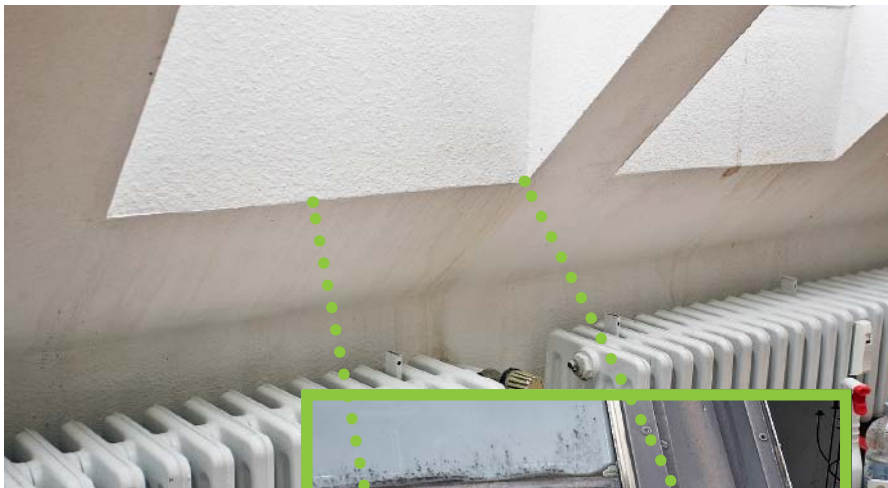
Claus Wöbken

Nach einem sonnigen Pfingstmontag änderte sich die Wetterlage in den frühen Abendstunden abrupt. Was am Himmel zunächst aussah wie das Gemälde eines impressionistischen Malers, wandelte sich zusehends in eine gespenstische Weltuntergangsstimmung. Kurze Zeit später tobte ein Unwetter mit Sturm und Hagel über Nordrhein-Westfalen. Auf die Versicherungen hagelte es am nächsten Tag Schadensmeldungen ein. Doch nach solchen Wetterkapriolen heißt es für die eingeschalteten Sachverständigen, genau hinzuschauen und zu differenzieren, welche Dachschäden tatsächlich dem Unwetterereignis zugeschrieben werden können und welche festgestellten Schäden einzig und allein aus Instandsetzungsmängeln resultieren.

Die Situation

Bei dem zu begutachtenden Dach waren insbesondere die 4 zusammenhängenden Dachflächenfenster der Marke Velux mit ihren Kombi-Eindeckrahmen als beschädigt gemeldet worden, wobei ein Angebot für den Austausch der Fenster beigelegt wurde. Sie sollten sich aufgrund des Sturms verzogen haben. Durch diesen Umstand sollte Wasser in den gesamten Bereich der Dachflächenfenster eingedrungen sein. Bei einem Dachflächenfenster sollte durch das Verziehen der Fensteranlage zudem eine Scheibe gesprungen sein. Im Bereich der innenliegenden Fensterbekleidungen und auf den tiefer liegenden Gipskartonplatten beziehungsweise Raufasertapeten konnten deutliche Ablaufspuren von eingedrunge-

nem Niederschlagswasser festgestellt werden. Aufgrund des Schadenbildes konnte allerdings geschlussfolgert werden, dass bereits vor längerer Zeit immer wieder Wasser eingedrungen sein musste und immer wieder eindrang. In der Rechnung des Dachdeckerbetriebes für ausgeführte Notmaßnahmen, die der Schadenmeldung beigelegt worden war, war aufgeführt, dass „durch herumfliegende Dachziegel und Orkanböen 4 St. Dachflächenfenster und Teile der Dachfläche zerstört worden waren“. In der Leistungsbeschreibung der Rechnung wurde ferner das Ersetzen von fehlenden und defekten Dachsteinen erfasst, das Richten verschobener Dachziegel sowie das provisorische Richten der Dachflächenfenster, die mit PE-Folie provisorisch abgedichtet worden sein sollten.



Aufgrund der geringen Bleiüberdeckung auf die Betondachsteine dürfte der Bereich immer eine Gefahr für eintretendes Wasser darstellen.



Unter dem Titel „Erforderliche Bau- und Werkstoffe“ wurden des Weiteren 12 St. BAG-Rheinlandziegel aufgeführt, die dort gemäß Rechnung ersetzt wurden.

Die Analyse

Bei der Ortsbesichtigung ließ sich ziemlich schnell erahnen, dass es nicht mit rechten Dingen zugegangen sein konnte. Es gab einfach zu viele Unstimmigkeiten zwischen der Schadensbeschreibung des Versicherungsnehmers und der Rechnung des Dachdeckermeisters für die „Notmaßnahmen“ sowie dessen Angebot über den Austausch der Dachflächenfenster auf der einen und der Situation, die der Sachverständige vor Ort vorfand, auf der anderen Seite. So konnten die in der Rechnung aufgeführten 12 St. Rheinlandziegel weit und breit nicht gesichtet werden. Dass ein Teil des Wassers im Bereich der Dachflächenfenster bereits lange vor dem Sturmereignis eingedrungen sein musste, zeigten die typischen Verfärbungen der Wasserspuren, die erst nach einer gewissen Zeit eintreten. Die frischen Wasserspuren können mit den Unzulänglichkeiten an den Fenstern begründet werden. Die Überdeckung des Bleis des Eindeckrahmens überdeckte nur wenige Zentimeter die Betondachsteine, sodass dort weiterhin permanent

die Gefahr bestand, dass Wasser eintrat, und zwar mit oder ohne Sturm. Bei der Begutachtung der Situation von außen fiel zunächst auf, dass es keine provisorische Abdichtung der Fenster mit einer PE-Folie gab. Wozu auch? Die gesprungene Scheibe war auf der Innenseite der Dop-

pelglasscheibe; und Sturmschäden an den Fenstern, aufgrund derer akut Wasser ins Gebäude hätte eintreten könnten, konnten auch nicht festgestellt werden. Eines von 4 Dachflächenfenstern ließ sich nicht öffnen, da das Scharnier verbogen war. Ein Mangel, der, dem Schadenbild nach zu urteilen, schon lange vorliegen musste. Das Alter der Dachflächenfenster gab der Versicherungsnehmer konkret mit 12 Jahren an und fügte hinzu, dass die Fenster 2002 eingebaut worden seien. Anhand des Typenschildes, das jedes Velux-Fenster aufweist, kann das Alter allerdings genau bestimmt werden. Auf der Internetseite von Velux werden die unterschiedlichen Typenschilder, beginnend von 1972, aufgeführt. Das an dem fraglichen Fenster aufgebrachte Typenschild war das erste, was es gab, und grenzte die Produktionsjahre zwischen 1972 und 1991 ein, sodass sich das Alter der Fenster zwischen 23 und 42 Jahren bewegen musste. Endgültige Klarheit brachte ein Anruf bei Velux in Hamburg. Nach Angabe der Fensternummer konnte festgestellt werden, dass die Dachflächenfenster 1983 produziert worden waren. Dass Dachflächenfenster nach 29 Jahren Lagerzeit eingebaut worden sein sollen, ist nicht glaubhaft und plausibel. Allein die damalige Wärmeschutzverordnung (WSVO) hätte dies



Anhand des Typenschildes am Dachflächenfenster kann das Produktionsjahr jedes Dachflächenfensters eingegrenzt werden. Die Fensternummer gibt genauen Aufschluss über das Produktionsjahr, das bei der Firma Velux erfragt werden kann. In diesem Fall war das Fenster im Jahre 1983 produziert worden.

I KOMMENTAR

Alles andere als Kavaliersdelikt

Versicherungsbetrug ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat. Bedachungsbetriebe, die Angebote mit „Sturmschaden“ deklarieren, obwohl sie wissen müssen, dass es sich nicht um einen Sturmschaden handelt, machen sich unter Umständen genauso strafbar, wie der Versicherungsnehmer selbst, der es vielleicht initiiert hat. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) geht nach einer Untersuchung aus dem Jahre 2011 davon aus, dass vermutlich jeder zehnte gemeldete Schaden betrügerisch ist. Jährlich entsteht so ein Schaden in Höhe von schätzungsweise 4 Milliarden Euro.

ten Dachflächenfenster“ endete. Das Ganze kann nur das Ziel verfolgt haben, die alten, maroden Dachflächenfenster auf Kosten der Versicherung austauschen zu lassen. Zumindest den Sachverständigen konnten die Beteiligten mit der Darbietung nicht überzeugen. Zur Ehrenrettung unseres Berufsstandes muss allerdings angemerkt werden, dass derart dreiste Inszenierungen höchst selten vorkommen. ‹‹

nicht zugelassen. Das 1983 produzierte Fenster hatte einen K-Wert von 2,9 W/(m²·K). Die Energieeinsparverordnung (EnEV) 2002 forderte bei Dachflächenfenstern einen U-Wert von 2,0 W/(m²·K). (Die Bezeichnung K-Wert war mit der EnEV 2002 auf U-Wert gewechselt). Der Handel verkauft keine Dachflächenfenster, die dem aktuellen U-Wert nicht gerecht werden!

Die Erkenntnis

Mag es noch so sehr gestürmt haben am Pfingstmontag, das Dach dieses Wohngebäudes war zumindest verschont geblieben. Sturmbedingte Schäden waren nicht festzustellen. Hier lag eine Inszenierung vor, die mit der Rechnung des Dachdeckers über Leistungen von „Notmaßnahmen“ begann und mit dem Angebot für den Austausch der „vom Sturm beschädig-

Autor

Dachdeckermeister **Claus Wöbken** ist Personenzertifizierter Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024:2003. Er führt ein Sachverständigen- und Planungsbüro in Köln.



Schlagnote fürs DDH Online-Archiv auf www.ddh.de:

Sachverständige/r, Sturmschaden, Gutachten.

Anzeige